

Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz

Die Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 aufgrund des § 15 Abs. 4 Nr.1 des Heilberufsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBL.2014, Seite 302) die folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 25.08.2017 des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz genehmigt worden ist.

§ 1 Wahlverfahren

Die Wahl zu der Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz (im Folgenden kurz „Kammer“ genannt) wird schriftlich und geheim als Mehrheitswahl durchgeführt.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kammer, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - a) wem zur Besorgung aller oder eines Teiles ihrer oder seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder einen Betreuer oder durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuerin oder einen vorläufigen Betreuer bestellt ist.
 - b) wer am Wahltag aufgrund rechtskräftigen Richterspruchs die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei einem Mitglied, das am Wahltag
 - a) wegen Geisteskrankheit oder –schwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
 - b) sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet,
 - c) aufgrund rechtskräftigen Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsstrafe verbundenen Maßregelung der Besserung und Sicherung untergebracht ist.
- (4) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte,
 - a) der vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist (Absatz 2),
 - b) dessen Wahlrecht nicht ruht (Absatz 3),
 - c) der am Wahltag seine Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch rechtskräftig verloren hat.
- (5) Über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit entscheidet der Vorstand der Kammer.

§ 3 Wahltag

Der Vorstand der Kammer bestimmt ein Datum mit Uhrzeit, bis zu dem der Wahlbrief eingegangen sein muss (Wahltag). Den Wahltag gibt der Vorstand der Kammer im Deutschen Tierärzteblatt bekannt; zwischen dem Erscheinen des Deutschen Tierärzteblattes und dem Wahltag müssen mindestens 60 Tage liegen.

§ 4 Wahlbezirk

Der Wahlbezirk umfasst das Gebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Bezirkstierärztekammer Pfalz (die kreisfreien Städte Frankenthal/Pfalz, Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen/Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken und die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis und Südwestpfalz).

§ 5 Zahl der Mitglieder zur Vertreterversammlung

- (1) Auf je fünfundzwanzig wahlberechtigte Tierärztinnen oder Tierärzte sind im Wahlbezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Ergibt sich bei der Teilung der Anzahl der Wahlberechtigten durch die in Abs. 1 bestimmte Zahl ein Rest der mehr als die Hälfte der Messzahl beträgt, so entfallen auf den Rest eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand der Kammer stellt fest, wie viele Vertreterinnen oder Vertreter und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen sind und gibt dies im Deutschen Tierärzteblatt bekannt. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahl werden vom Vorstand der Kammer eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter sowie eine stellvertretende Wahlleiterin oder ein stellvertretender Wahlleiter bestellt.
- (2) Die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie dessen oder deren stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sind vom Vorstand der Kammer im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Für den Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und drei beisitzenden Mitgliedern. Die beisitzenden Mitglieder werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kammer aus dem Wahlkreis der Wahlberechtigten berufen. Für jedes beisitzende Mitglied ist ein stellvertretendes beisitzendes Mitglied zu berufen.

- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied noch mindestens ein beisitzendes oder ein stellvertretendes beisitzendes Mitglied anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses haben die Mitglieder der Kammer Zutritt.

§ 8 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es,

1. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden und die Entscheidung schriftlich zu begründen,
2. den Wahlvorschlag aufzustellen (§ 11),
3. den Wahlvorgang nach § 14 Abs. 1 und 2 zu überwachen,
4. das Wahlergebnis vorläufig festzustellen (§ 14 Abs. 3),
5. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden (§ 15 Abs. 1),
6. eine Niederschrift zu erstellen und mit allen Unterlagen dem Vorstand der Kammer zu übersenden (§ 14 Abs. 5 und 6),
7. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

§ 9 Wählerverzeichnis

1. Die Kammer stellt ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis werden die wahlberechtigten Mitglieder der Kammer mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und der Berufsausübung eingetragen. Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 70. Tag vor Ablauf des Wahltages (§ 3) zu erstellen und dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich zu übermitteln.
2. Das Wählerverzeichnis kann vom 55. bis 46. Tag vor Ablauf des Wahltages bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingesehen werden. Dies ist im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
3. Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von zehn Tagen ab dem 45. Tag vor Ablauf des Wahltages einzureichen.
4. Aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses über Beanstandung gegen das Wählerverzeichnis ist dieses gegebenenfalls von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu berichtigen.
5. Wird ein Mitglied nach Abschluss des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht später als 10 Tage vor Ablauf des Wahltages wahlberechtigt, so ist es auf seinen Antrag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach Prüfung der Wahlberechtigung noch in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.
6. Die nach § 5 ermittelte Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird durch Nachträge nicht berührt.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages.
- (2) Der Wahlausschuss hat sämtliche wählbaren Mitglieder des Wahlbezirkes zur Erklärung aufzufordern, ob sie als Bewerberin oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden wollen. Die Aufforderung erfolgt im Deutschen Tierärzteblatt. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Bereitschaftserklärung muss spätestens am 45. Tag vor Ablauf des Wahltages schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Spätestens sieben Tage nach Ablauf der Erklärungsfrist (Abs. 2) hat der Wahlausschuss den Wahlvorschlag aufzustellen. In den Wahlvorschlag werden die Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Bereitschaftserklärung rechtzeitig abgegeben haben, nach Feststellung ihrer Wählbarkeit in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Berufsgruppe und der Anschrift aufgenommen.
- (4) Der Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Vertreterinnen oder Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen sind, er muss jedoch mindestens so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Aufstellung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss die Bewerberin oder den Bewerber von ihrer oder seiner Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag.
- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurde, kann binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat spätestens am 24. Tag vor Ablauf des Wahltages schriftlich zu entscheiden.
- (7) Aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses ist der Wahlvorschlag zu berichtigen. In den Wahlvorschlag sind auch solche Bewerberinnen oder Bewerber aufzunehmen, die spätestens zu dem in Abs. 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgrund einer Entscheidung des Wahlausschusses oder nach § 9 Abs. 5 in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder einzutragen sind.
- (8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat den Wahlvorschlag spätestens am 17. Tag vor Ablauf des Wahltages den einzelnen Mitgliedern der Kammer durch Rundschreiben bekanntzugeben.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt die Stimmzettel herstellen. Die Stimmzettel enthalten den Wahlvorschlag. Sie müssen mit dem Stempel der Kammer versehen werden und die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter enthalten. Die Stimmzettel müssen ferner einen Hinweis enthalten, dass nur so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und dass für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann. Außerdem ist auf der Rückseite des Stimmzettels der volle Wortlaut des § 13 dieser Wahlordnung abzudrucken.
- (2) Ferner lässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter undurchsichtige weiße Wahlbriefumschläge und undurchsichtiger farbige Wahlumschläge herstellen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz“ sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz“ versehen sein.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens am 14. Tag vor Ablauf des Wahltages an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden. Sie oder er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer der Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.
- (4) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum vierten Tag vor Ablauf des Wahltages bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anfordern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übersendet die Unterlagen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Vergabe der Stimmen erfolgt durch Ankreuzen der Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Stimme erhalten sollen, durch die Wahlberechtigten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie aus dem Wahlvorschlag Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. Es dürfen weniger Namen angekreuzt werden als die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter beträgt. Pro Name kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (2) Nach Ausfüllung des Stimmzettels legen die Wahlberechtigten den Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag. Der Wahlumschlag ist in den weißen Wahlbriefumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übersenden.

§ 14 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Zwei Tage nach Ablauf des Wahltages ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann überprüft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der auf dem weißen Wahlbriefumschlag vermerkten Wahlnummern, ob der Absender im Wählerverzeichnis als wahlberechtigt

eingetragen ist. Über die Wahlberechtigung von Absendern, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als nicht stimmberechtigt angesehen werden, entscheidet der Wahlausschuss. Wird die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss verneint, so ist der ungeöffnete weiße Wahlbriefumschlag mit den Wahlunterlagen bis zu dem in § 19 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung des Einsenders aufzubewahren.

- (2) Nach Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den weißen Wahlbriefumschlag und legt den farbigen Wahlumschlag in eine verschlossene Urne. Nachdem sämtliche farbige Wahlumschläge in der Urne durcheinandergemischt sind, wird sie geöffnet. Der Wahlausschuss stellt die auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen vorläufig fest.
- (3) Nach dieser Feststellung werden, mit der Höchstzahl beginnend, die aus dem Wahlvorschlag gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ermittelt. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Wahlausschusses gezogene Los.
- (4) Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Die weißen Wahlbriefumschläge sowie die farbigen Wahlumschläge und die Wahlbriefe der vom Wahlausschuss für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.
- (6) Die Niederschrift mit den in Abs. 5 genannten Unterlagen und den Stimmzetteln ist alsbald nach der vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses dem Vorstand der Kammer zu übersenden.

§ 15 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem Umschlag nach den Vorgaben in § 12 abgegeben sind,
 - b) die außer den Wahlkreuzen noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthalten,
 - c) wenn mehr Namen angekreuzt sind als aus dem Wahlvorschlag Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind,
 - d) wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als ein gekennzeichnete Stimmzettel für den Wahlvorschlag befindet,
 - e) die nicht rechtzeitig entsprechend § 3 eingegangen sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt.

§ 16 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Vorstand der Kammer stellt das Wahlergebnis endgültig fest, teilt den Gewählten ihre Wahl unverzüglich mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen auf. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (2) Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Ablauf der Erklärungsfrist im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgemacht.
- (3) Mit Ablauf der Einspruchsfrist (§ 18) oder mit Entscheidung über die erhobenen Einsprüche, die nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hatten, beginnt die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Dieser Zeitpunkt ist im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzumachen.

§ 17 Nachrücken der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

- (1) Das Nachrücken einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters im Falle des Ablehnens der Wahl oder eines sonstigen Ausscheidens einer Vertreterin oder eines Vertreters richtet sich nach der höchsten Stimmzahl.
- (2) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied aus sonstigen Gründen aus, so stellt der Vorstand der Kammer fest, welche Stellvertreterin oder Stellvertreter nach der Reihenfolge (Abs. 1) nachrückt. Er benachrichtigt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 Anfechtung der Wahl

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses (§ 16 Abs. 3) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb von vierzehn Tagen Beschwerde an das Landesuntersuchungsamt in Koblenz als Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis zu beeinflussen.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind 12 Monate nach Ablauf des Wahltages vom Vorstand der Kammer unter Verschluss aufzubewahren. Alsdann sind sie zu vernichten. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein gerichtliches Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens vernichtet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 23.03.1992 außer Kraft.

Limburgerhof, den 25.08.2017



Dr. Barbara Waßmuth



Andrea Fischer



Dr. Helmut Hofbauer